

Beispiel Abwasser

Feste Abfälle, z.B. Metallschredder, werden unverpackt, also in „loser Schüttung“ im Freien ohne Überdachung gelagert (► Checkliste L9): Die Lagerung von aus dem Lagergut austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Öle, Emulsionen) unterliegt nicht der AwSV.

3. Anforderungen nach Anlagenarten

Für jede Anlagenart gibt es – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – spezifische Anforderungen. Aus der Spalte 4 der ► Checkliste 0 ist ersichtlich, dass auch Privathaushalte von diesen Anforderungen betroffen sein können (Stichwort: Heizöltanks). Das WHG unterscheidet zwar formal die Anspruchsniveaus „Besorgnisgrundsatz“ (Spalte 5 der ► Checkliste 0) und „bestmöglicher Schutz“ (Spalte 6 der ► Checkliste 0). In der AwSV spiegelt sich das aber materiell nicht wider: Sie stellt an Anlagen, denen das WHG *nur* das Schutzniveau „bestmöglicher Schutz“ zugeordnet hat, keine signifikant niedrigeren Anforderungen als an Anlagen, für die das WHG das Schutzniveau „Besorgnisgrundsatz“ vorschreibt.

3.1 Eignungsfeststellung

Grundsätzlich dürfen Anlagen zum

- Lagern (ausgenommen Lagern von JGS),
- Abfüllen (ausgenommen Abfüllen von JGS) und
- Umschlagen

wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung für diesen Zweck von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 Satz 1 WHG). Der Errichter oder Betreiber solcher Anlagen – Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden und Rohrleitungsanlagen sind nicht betroffen – hat also grundsätzlich die **Feststellung der Eignung** der Anlage für diesen Zweck bei der zuständigen Behörde zu beantragen; dem Antrag sind Nachweise der Eignung beizufügen.

Von diesem Grundsatz sind aber zahlreiche Anlagen ausgenommen, wie die Anmerkungen zur ► Checkliste 0, Spalte 7 zeigen.

Für serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten von ortsfesten und ortsfest verwendeten Anlagen (s. hierzu S. 27 f.) zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen verlangen die Bauvorschriften (WasBauPVO/BauPAVO) der Länder ohnehin einen Übereinstimmungs-, Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweis (Spalte 9 der ► Checkliste 0). Dieser Nachweis ersetzt die individuelle Eignungsfeststellung.

4. Anforderungen an die Anlagen im Einzelnen

Anlagen oder Anlagenteile, deren

- Eignung vor dem 1. März 2010 nach dem WHG a.F. festgestellt wurde oder deren
- Bauart vor dem 1. März 2010 nach dem WHG a.F. zugelassen wurde,

bedürfen keiner erneuten Eignungsfeststellung gemäß WHG n.F.

Wer eine eignungsfeststellungsbedürftige Anlage ohne Eignungsfeststellung errichtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

3.2 Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragter)

Einen Gewässerschutzbeauftragten müssen

- Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 m³ Abwasser in Gewässer einleiten dürfen, obligatorisch bestellen.
- Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie aus der Spalte 8 der ► Checkliste 0 ersichtlich, nur auf Anordnung der zuständigen Behörde bestellen. Das WHG nennt hierfür keine besonderen Voraussetzungen, wie z.B. eine bestimmte Anlagengröße oder schwerwiegende oder wiederholte Verstöße des Betreibers gegen Rechtsvorschriften in der Vergangenheit.

Ein Verstoß gegen diese Regelung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

3.3 Technische Regeln

Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Nach der AwSV sind das insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS). Für welche Anlagenart welche spezifische TRwS gilt, ist der Spalte 10 der ► Checkliste 0 zu entnehmen. Eine Übersicht über die TRwS finden Sie im ► Anhang 1.5 dieses Leitfadens. Wer eine Anlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhält, betreibt oder stilllegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

4. Anforderungen an die Anlagen im Einzelnen

Welche neuen oder geänderten Anforderungen kommen nun auf die Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch die AwSV zu, und zwar sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen? Diese Fragen beantworten anlagen-spezifisch die ► Checklisten L1 bis R (für Standorte außerhalb von Schutzgebieten ab S. 70, für Standorte innerhalb ab S. 92). ► Abbildung 5 gibt eine Übersicht:

4. Anforderungen an die Anlagen im Einzelnen

L	Lagern			
	Behälter:	oberirdisch		unterirdisch/ im Keller
		in Räumen	im Freien	
	ortsbeweglich	→ Checklisten L1 , L-afS	→ Checkliste L2	→ Checkliste L3
ortsfest (= Tanks, Silos)	ohne HVA → Check- liste L4 HVA → Checkliste L5	→ Checkliste L6	→ Checkliste L7	
ohne (= lose Schüt- tung)	→ Checkliste L8	→ Checkliste L9	–	
A	Abfüllen → Checkliste A			
U	Umschlagen			
	Behälter:			
	ja („Umladen“)	kein kombinierter Verkehr → Checkliste U1		
		kombinierter Verkehr → Checkliste U2		
nein („Laden/Löschen“)	flüssig (Tankschiffe) → Checkliste U3			
	fest (Trockengüterschiffe) → Checkliste U4^{*)}			
H	Herstellen → Checkliste HBV			
B	Behandeln → Checkliste HBV			
V	Verwenden → Checklisten HBV , V-afS			
R	Rohrleitungen (nur innerbetrieblich) → Checkliste R			
^{*)} Ob die Checkliste U4 überhaupt zur Anwendung kommt, ist fraglich: Natriumchlorid (z.B. Streusalz) und Calciumsulfat („Gips“) sind zwar „amtlich“ in die WGK 1 eingestuft, aber Umladeeinheiten (Greifer) > 100 t gibt es nicht. Die übrigen üblichen Umschlagsgüter Steine, Erden, Baustoffe, Erze, Metallabfälle, Nahrungs- und Futtermittel, Eisen, Stahl, Nichteisenmetalle, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Getreide) und Düngemittel sind ebenfalls nicht in WGK 2 bzw. 3 eingestuft bzw. einzustufen.				

Abbildung 5: Übersicht über die Anlagenarten und -typen: Checklisten L1 bis R

Die Zeilen 1 bis 4 einer jeden Checkliste enthalten die Anforderungen formaler, die Zeilen 5 und folgende die Anforderungen materieller Art: Berücksichtigt sind hierbei nicht nur die Anforderungen aus dem Wasserrecht, sondern gegebenenfalls auch aus dem Immissionsschutzrecht, hier der Störfall-Verordnung (Anforderung Nr. 2) und aus dem Baurecht, hier der LÖRüRL (Anforderungen Nr. 10b bis 13).

Die Anforderungen der Checklisten werden im Folgenden ausführlich erläutert. Vorab noch einige allgemeine Anmerkungen:

4. Anforderungen an die Anlagen im Einzelnen

Für

- feste und gasförmige Stoffe ist die Masse in t maßgebend; die maßgebende Masse ist die Masse, mit der in der Anlage umgegangen werden *kann*.
- flüssige Stoffe ist das Volumen in m³ maßgebend; das maßgebende Volumen ist grundsätzlich das Nennvolumen der Anlage. Was das bei den einzelnen Anlagenarten und -typen bedeutet, ist in den Checklisten spezifiziert.

Bei Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher WGK umgegangen wird, ist die WGK des am höchsten eingestuftes Stoffes maßgebend. Neu ist die „Bagatellklausel“: Maßgebend ist die jeweils niedrigere WGK, soweit der Anteil der Stoffe mit einer höheren WGK am Gesamthalt/an der Gesamtmenge ständig nicht mehr als 3 % beträgt:

Bagatellklausel nach § 39 Abs. 10 AwSV

WGK 1, falls $WGK\ 2 \leq 3\ %$ an Summe WGK 1 und WGK 2

WGK 2, falls $WGK\ 3 \leq 3\ %$ an Summe WGK 2 und WGK 3

Die Löschwasserrückhalterrichtlinie (LÖRüRL) enthält für Lageranlagen eine andere, differenziertere Bagatellklausel:

WGK 1, falls $WGK\ 2 \leq 5\ %$

WGK 2, falls $WGK\ 3 \leq 1\ %$.

Beispiel für unterschiedliche Bagatellklauseln der AwSV und der LÖRüRL

In einer Anlage sollen 200 t WGK 1 und 8 t WGK 2 gelagert werden: Für die

- AwSV ist es eine Anlage mit 208 t fiktiv WGK 2, da der Anteil WGK 2 an Gesamtlagermenge > 3 %.
- LÖRüRL ist es dagegen eine Anlage mit 208 t fiktiv WGK 1, da der Anteil WGK 2 an Gesamtlagermenge ≤ 5 %.

Dieses Ergebnis ist unbefriedigend, da es bezüglich der Anforderungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

4.1 Anzeige bei Wasserbehörde (Anforderungen Nrn. 1, 1a und 1b)

Die Muster-VAwS der LAWA enthielt keine verpflichtende Regelung, eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der zuständigen Behörde (i.d.R. Untere Wasserbehörde = Umweltämter der Städte und Kreise) anzuzeigen. In der Folge gab es in einigen Bundesländern, namentlich Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, keine entsprechenden Vorgaben im Landes-Wassergesetz oder in der Landes-Anlagenverordnung.

4. Anforderungen an die Anlagen im Einzelnen

Neu mit der AwSV

Die Errichtung einer anzeigepflichtigen Anlage muss jetzt mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich angezeigt werden.

Gänzlich neu ist die Pflicht, den Wechsel des Betreibers einer solchen Anlage und die Erhöhung der Kapazität anzuzeigen.

Die formlose Anzeige muss Angaben enthalten

- zum Betreiber,
- zum Standort,
- zur Abgrenzung der Anlage (welche Anlagenteile gehören zu der Anlage, wo sind Schnittstellen zu anderen Anlagen?),
- zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird (Aggregatzustände, Wassergefährdungsklassen (Ausnahme: Umladeanlagen)),
- zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (nur bei Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen) und
- zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

Für **Bestandsanlagen** gilt: Ist eine Anlage prüfpflichtig (*Anforderung Nr. 3*) und noch nicht angezeigt, ist sie nachanzuzeigen (► Kapitel 4.11 dieses Leitfadens).

Beispiel für Nachanzeige

In einer Anlage in Nordrhein-Westfalen wird ein flüssiges Gemisch mit WGK 3 in einer Menge $> 1 \text{ m}^3$ gelagert: Die Anlage ist nachanzuzeigen, weil es in NRW bislang gar keine Anzeigepflicht gab.

Die Erhöhung der Kapazität einer Anlage ist ebenfalls anzeigepflichtig (*Anforderung Nr. 1b*).

Beispiel für Anzeigepflicht bei Änderung der Kapazität

Anlage gemäß ► Checkliste L1: Es wurde einmal die Errichtung einer Anlage zur Lagerung von schwach wassergefährdenden (WGK 1) Flüssigkeiten mit einem Volumen von 800 m^3 angezeigt; nun soll die Kapazität auf 1.200 m^3 erhöht werden. Diese Änderung ist anzeigepflichtig, weil die Anlage mit der Erhöhung nämlich wiederkehrend prüfpflichtig wird. Nur wenn die Behörde über die Änderung informiert ist, kann sie die Einhaltung der Prüfpflicht auch überwachen.

Beantragt der Errichter, dass die Eignung der Anlage festgestellt wird, weil er keinen Anspruch geltend machen kann, von der erforderlichen Eignungsfeststellung ausgenommen zu werden (► Checkliste 0, Spalte 7), muss er die Errichtung – oder wesentliche Änderung – der Anlage nicht auch noch zusätzlich anzeigen. Mit der Eignungsfeststellung entfällt also die Anzeigepflicht. Das gilt auch bei einem Wechsel des Betreibers.